

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 2 (1975)
Heft: 4

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen

Das Eidgenössische Politische Departement befragt sich selbst

«Wie lässt sich am wirksamsten arbeiten?» Diese Frage beschäftigt jeden Bürger. Der Bundesverwaltung, seit 1974 zwischen dem Hammer der Budgetkürzungen und dem Amboss der Personalplafonierung, stellt sie sich mit einer Dringlichkeit, der man nicht ausweichen kann.

Vor diesem Hintergrund liess der Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, Bundespräsident Graber, bereits im Januar 1974 durch seinen Verwaltungsdirektor, Botschafter Janner, eine Arbeitsgruppe bilden. Ihr allgemeiner Auftrag lautete:

«Aufgaben und Arbeitsweise des Politischen Departements zu überprüfen und Empfehlungen zu erarbeiten mit dem Ziel, die vorhandenen Mittel im Interesse der schweizerischen Aussenpolitik bestmöglich einzusetzen.»

Bei der Bewältigung ihrer Aufgabe sah sich die «Arbeitsgruppe Florian» zwei jedem Aussenministerium spezifischen Schwierigkeiten gegenüber:

Einerseits ist der unserer Aussenpolitik gestellte Auftrag «Wahrung der Interessen nach aussen» sehr generell umschrieben. Das kann nicht anders sein, denn die weltpolitischen Gegebenheiten, mit denen unser Land sich auseinandersetzen hat, werden weitgehend ausserhalb des schweizerischen Einflussbereichs gesetzt. Die schweizerische Aussenpolitik, vor allem ihre Diplomatie, muss in der Lage sein und bleiben, auch das Unerwartete zu meistern.

Andererseits handelt das EPD als Treuhänderin schweizerischer Aussenpolitik nicht allein in eigener Sache, sondern auch im Auftrag oder zugunsten anderer staatlicher, halbstaatlicher oder

zumindest vom Bund subventionierter Stellen. Das Politische Departement kann daher über sein Leistungsangebot nicht autonom verfügen.

Im Rahmen dieser Voraussetzungen prüfte die aus 21 Mitgliedern bestehende und in sechs Kommissionen gegliederte Arbeitsgruppe zwischen März 1974 und Februar 1975 in insgesamt 68 Sitzungen die dem Departement offenstehenden *Möglichkeiten der Leistungsverbesserung*. Sie ging davon aus, dass die *Disponibilität unseres diplomatischen Dienstes als Leistungsbeweis eines neutralen Kleinstaates voll zu erhalten ist*. Zugleich aber muss die administrative Interessenwahrung, d. h. die Betreuung der Schweizer Bürger im Ausland, den Grenzen des Bundeshaushaltes angepasst werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher:

- eine Restrukturierung, im Ergebnis eine vernünftige Reduktion des diplomatischen und konsularischen Vertretungsnetzes, dessen Ausdehnung einiger zukünftiger Neueröffnungen zum Trotz seinen Höhepunkt überschritten hat;
- eine Rationalisierung technischer Natur auf den Gebieten der AHV/IV, der Militärkontrolle, des Militärpflichtersatzes und der Information der Auslandschweizer;
- eine kostengerechtere Bezahlung der vom EPD im Ausland Schweizerbürgern erbrachten Dienstleistungen (es handelt sich vorwiegend um solche der Zentrale), notfalls einen Abbau der Leistungen, soweit diese über die gesetzlich vorgeschriebene Beistandspflicht hinausgehen oder hierfür

andere Organisationen und Institutionen zur Verfügung stehen. Gemeint ist die teilweise oft übermässige Inanspruchnahme unserer Auslandvertretungen durch Touristen und andere Auskunftsuchende;

- eine Verbesserung der Organisation des EPD selbst, das mit seinen nahezu 200 Auslandvertretungen und seinem zu zwei Dritteln im Ausland arbeitenden Personal einen Ausnahmefall der schweizerischen Verwaltung bildet.

Die Studie der Arbeitsgruppe ist indessen nicht einfach ein «Sparbericht», schon deshalb nicht, weil im wohlverstandenen Interesse unseres Landes *nicht ein möglichst billiges, sondern ein möglichst leistungsfähiges Aussenministerium liegt*. Dieser Blickpunkt führt zu einer kritischen Selbstdarstellung in einer Anzahl von Problembereichen, die für den Aufgabenkreis des Departements und für die an seine Beamtenschaft gerichteten Erwartungen von besonderer praktischer Bedeutung sind. Stichwortartig seien u. a. genannt: der Informationsfluss zwischen

Nationalhymne

Der Bundesrat hat beschlossen, den Schweizerpsalm von A. Zwyssig und L. Widmer als offizielle Nationalhymne beizubehalten.

Dieser Entscheid stützt sich zu einem grossen Teil auf das Resultat einer Umfrage, die das Eidgenössische Departement des Innern bei den Kantonen und den an diesem Problem hauptsächlich interessierten schweizerischen Organisationen durchgeführt hat.

Zentrale und Auslandvertretungen, der Sinn von Dienstreisen und der Repräsentation, die Personalbedürfnisse.

Dazu kommt, dass das EPD infolge zahlreicher Einstellungen während der Kriegsjahre und des daraufhin vom Parlament verfüzten, langjährigen Rekrutierungsstopps eine ungünstige Altersstruktur aufweist. Als Folge davon wird das Departement in den Jahren 1978 bis 1984 rund ein Drittel seines diplomatischen und zwischen 1981 und 1988 etwa denselben Prozentsatz seines konsularischen Personals durch Altersrücktritt verlieren. Es wird sich um einen eigentlichen Exodus handeln, der infolge der für das Politische Departement unerlässlichen, langjährigen Beamtenausbildung und dem erworbenen Erfahrungsschatz keineswegs durch kurzfristig bewilligte Neuaufnahmen grösseren Umfangs wird wettgemacht werden können.

Über die quantitativen Personalbedürfnisse hinaus nimmt der Fragenkomplex der *Menschenführung* in einem Aussenministerium, worüber in der Öffentlichkeit teilweise unrichtige Vorstellungen herrschen, im Bericht eine bedeutende Stellung ein. Die Arbeitsgruppe hat sich nicht gescheut, Pflichten und Rechte der versetzbaren Beamten aneinander zu messen und im Interesse einer besseren Ausgewogenheit *Reformen vorzuschlagen*. Diese betreffen u. a. die Stellung der Frau, die politischen Rechte der Auslandsbeamten und die freie Berufswahl ihrer Familienmitglieder.

Der Bericht, kein Handbuch, vielmehr «ein Rechenschaftsbericht, der sich an den Aufgaben und Problemen unseres Aussenministeriums heute und in überschaubarer Zukunft orientiert», darf für sich in Anspruch nehmen, «sine ira et studio» verfasst worden zu sein. Ein funktionsfähiges Aussenministerium in einem funktionsfähigen Staat sei ein *Gegenstand täglicher*

Erfahrung, nicht der Beteuerung, stellen die Verfasser fest.

Der Bundesrat nahm vom Bericht der Arbeitsgruppe am 30. April dieses Jahres Kenntnis und beauftragte das Politische Departement, ihren Empfehlungen Folge zu leisten. Auch von den direkt interessierten parlamentarischen Kommissionen wurde dem Bericht eine

positive Aufnahme beschieden. Seine Veröffentlichung geschieht im Bekenntnis zu einer offenen Sprache und im Vertrauen auf eine Öffentlichkeit, deren konstruktive und faire Kritik die Arbeitsgruppe begrüsst. Dieser Bericht kann in der Bibliothek unserer Vertretungen eingesehen werden.

Politische Rechte der Auslandschweizer

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 24. September 1975 den Gesetzesentwurf des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit einer kleinen Änderung angenommen. Dieser Gesetzesentwurf wurde Ihnen bereits in einer früheren Ausgabe unterbreitet. Die Änderung besteht darin, dass

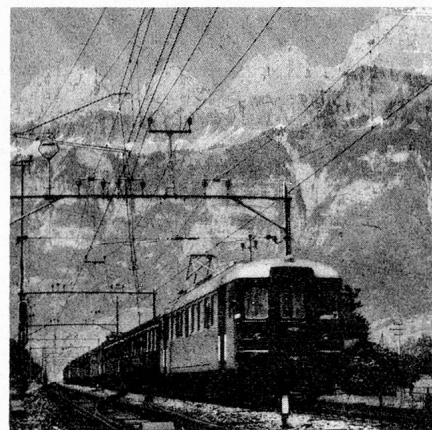
sich der Wähler in das Stimmregister der von ihm bezeichneten Gemeinde eintragen lassen kann; er muss sich also nicht vor jeder Wahl oder Abstimmung neu melden.

Es ist vorgesehen, dass der Ständerat dieses Geschäft in der Dezember-Session 1975 behandelt.

Schweizer Ferienpass neu Schweizer Ferienkarte

Der 1972 eingeführte Schweizer Ferienpass hat sich bewährt. Der beste Beweis dafür sind die trotz rückläufigem Tourismus immer noch steigenden Verkaufszahlen. Weit über 100 000 Ferienpässe wurden bereits verkauft, und unzählige Kunden haben ihrer Freude und Zufriedenheit über diesen praktischen Pauschalfahrtausweis spontan Ausdruck verliehen.

Kein Wunder; denn die Schweizer Ferienkarte, wie der Ferienpass ab 1976 heisst, ist wirklich der Schlüssel zu einem unbeschwerteren Urlaub in der Schweiz. Sie gestattet beliebige Fahrten auf dem ganzen SBB-Netz von 3000 km, auf 80 Privatbahnen mit 2000 km, auf 10 Schifffahrtslinien mit 500 km und auf 3500 km Postautolinien. Insgesamt steht ein Verkehrsnetz von 9000 km zur freien Verfügung. Man benötigt kein festes Reiseprogramm, man



entscheidet sich von Tag zu Tag, steigt in einen Zug, ein Schiff oder ein Postauto und fährt nach Lust und Laune oder nach dem Wetter. Wer hat Anspruch auf die Schweizer Ferienkarte? Jedermann mit ständigem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Ein Foto ist nicht nötig; dafür wird die Nummer des Reisepasses oder Personalausweises notiert. Bitte deshalb bei Bestellung oder Bezug vorweisen.

(Fortsetzung Seite 20)

AUFRUF

Zur Anmeldung schweizerischer und liechtensteinischer Vermögenswerte in der Deutschen Demokratischen Republik

(Massgebende Publikation erscheint im Bundesblatt
Dezember 1975)

I

Im Rahmen der vermögensrechtlichen Verhandlungen mit der DDR werden Personen, die als Eigentümer, Gläubiger oder sonstwie an Vermögenswerten in der DDR Interessen besitzen, aufgefordert, ihre Ansprüche beim Eidgenössischen Politischen Departement anzumelden. Es werden Vermögenswerte von folgenden Personenkreisen erfasst:

- a) Natürliche Personen, sofern sie im Zeitpunkt eines staatlichen Eingriffs und seither das Schweizerbürgerrecht besessen haben und in dieser Zeitspanne nie gleichzeitig auch DDR-Staatsangehörige gewesen sind
- b) Juristische Personen und Handlungsgesellschaften, sofern sie für die gleiche Zeit den Nachweis des vorherrschenden schweizerischen Interesses zu erbringen vermögen
- c) Die gleichen Voraussetzungen gelten auch für die liechtensteinischen natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften.

II

Es können angemeldet werden:

- a) Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 auf dem heutigen Gebiet der DDR vorhanden und in schweizerischem Besitz waren. Es handelt sich in der Regel um Vermögenswerte, die der Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 unterliegen.
- b) Forderungen, die am 8. Mai 1945 gegenüber Schuldern auf dem heutigen Gebiet der DDR bestanden haben und in der Regel der Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 unterliegen.
- c) Vermögenswerte und Forderungen, die einem Schweizerbürger nach dem 8. Mai 1945 auf dem heutigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zugefallen sind, über die nicht frei verfügt werden kann.

III. Bezeichnung der Vermögenskategorien

- 100 Grundvermögen
- 101 Liegenschaften
- 102 Land- und Trümmergrundstücke
- 103 Bodenreform
- 104 Zwangsevakuiierung zwecks Schaffung eines Sperrgebietes entlang der Zonengrenze
- 105 Landwirtsch. Betriebe, die freiwillig den DDR-Behörden w/ Rückkehr i. d. Schweiz übergeben wurden
- 200 Kapitalbeteiligungen
- 201 Wirtschaftliche Unternehmen/Betriebe
- 202 Mehrheitsbeteiligungen
- 203 Minderheitsbeteiligungen
- 204 Überführung in VEB
- 205 Überführung in LPG
- 300 Bankkonten
- 301 Bankkonten mit Guthabenbescheinigungen
- 302 Bankkonten ohne Guthabenbescheinigungen
- 303 Postscheckkonten
- 304 Postsparkassenkonten
- 305 Vorzugssperkkonten
- 306 Handelssperkkonten
- 307 Sparkassenkonten
- 308 Andere Bankkonten

- 400 Hypotheken/Darlehen
- 401 Hypotheken
- 402 Goldhypotheken
- 403 SFr.-Grundsschulden
- 404 Hypothek. gesicherte Darlehen
- 500 Forderungen
- 501 Darlehen und Vorschüsse an Versorgungsbetriebe
- 502 Forderungen aus Dienstleistungen, z.B. Provisions-/Spesenabrechnungen, Arbeitsleistung
- 503 Forderungen aus Warenverkehr, z.B. aus Warenlieferungen, Nichtlieferung bezahlter Waren
- 504 Urheber-Patent-Autorenrechte, Lizenzen
- 600 Mobilien
- 601 Wertsachen aller Art und Kunstgegenstände
- 700 Versicherungen
- 701 Private Lebensversicherungen
- 702 Sterbekassen
- 800 Sozialversicherungen
- 801 Alter
- 802 Tod
- 803 Invalidität
- 900 Bankdepots
- 901 Aktien
- 902 Obligationen und Anleihen von öffentlichen/privaten Schuldnern
- 903 Pfandbriefe
- 904 Wertpapiere anderer Art
- 905 Kautions – Prämien – Reserve – Dépôts
- 906 Zahlungsmittel

IV

Auf der Anmeldung sind lediglich Nummer und Kategorie der Vermögenswerte anzuführen. Werden für eine gleiche Kategorie mehrere Ansprüche gestellt, ist die Anzahl anzugeben, zum Beispiel 100 – Liegenschaften 3.

Die Anmeldung muss die genauen Personalien (Geburtsdatum, Heimatort, Geburtsort, heutige Wohnadresse, Tel.-Nr.) des Ansprechers enthalten.

Bei Erbschaften sind ebenfalls die genauen Personalien des Erblassers anzugeben. Erbengemeinschaften haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der ihre Interessen wahrnimmt.

Rechtsnachfolger von juristischen Personen oder Handelsgesellschaften vermitteln analoge Angaben über die Rechtsvorgänger.

Die Anmeldung hat in jedem Fall zu erfolgen, auch wenn die Ansprüche dem Politischen Departement, andern Amtsstellen oder der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich bereits bekannt gegeben wurden.

Nach Erhalt der Anmeldungen erhalten die Ansprecher einen Fragebogen zugestellt, auf dem alle weiteren Einzelheiten einzutragen sind. Die Anmeldungen sind bis spätestens am 31.3.76 einzusenden; diese Frist hat Verwirklichungscharakter. Nach dem 31.3.76 eingereichte Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Regelung allfälliger Ansprüche bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

Die Anmeldungen sind wie folgt vorzunehmen:

In der Schweiz wohnhafte Ansprecher: Eidgenössisches Politisches Departement
Direktion für Völkerrecht
Sektion Entschädigungsabkommen
3003 Bern

Im Ausland wohnhafte Ansprecher: an die zuständige schweizerische Vertretung
(Schweizer und Liechtensteiner)

Im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz wohnhafte Liechtensteiner: Botschaft des Fürstentums Liechtenstein
Willadingweg 65
3006 Bern